

FID

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für
Dokumentation = Petites communications / Association Suisse de
Documentation**

Band (Jahr): - **(1959)**

Heft 40

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1205

SVD SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION ASSOCIATION SUISSE DE DOCUMENTATION

SEKRETARIAT-SECRÉTARIAT: BERN, Bollwerk 25

☎ (031) 622330 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Bern, im Dezember 1959.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

No 40

1. Allgemeine Mitteilungen - Communications générales.

11. Mitglieder - Membres

Im Monat Dezember konnten wir als neue Mitglieder der SVD willkommen heissen:

Frau Margrit Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich, als Einzelmitglied
Preiswerk & Cie AG, Bauunternehmung, Basel.

12. Arbeitsausschüsse - Commissions de travail

Dem Ausschuss für Normungsfragen in der Dokumentation ist ein weiterer ISO-Entwurf zur Stellungnahme zugekommen, nämlich "ISO/TC 46 - Documentation. Projet de recommandation ISO No 353. Translittération de l'arabe".

Ferner liegt vor "Deuxième avant-projet MICROCOPIE. Caractère typographique conventionnel ISO pour essais de lisibilité; ISO /TC 46, (Sokr. 329) 516". Es handelt sich um die Einführung von Testzeichen (mires de visibilité) für Mikrofilme, um die Aufnahmeschärfe des einzelnen Filmes und auch die Qualität des Lesegerätes vergleichen zu können.

Die beiden Dokumente stehen allfälligen Interessenten beim Sekretariat zur Verfügung.

Der Ausschuss für Klassifikation hielt am 26. November in Zürich eine Sitzung ab, wobei u.a. besprochen wurden: die Aufgaben des Ausschusses, die gegenwärtigen Revisionsbestrebungen in der DK, die Konstituierung eines engeren Arbeitsausschusses von 3 Mitgliedern, um die regelmässige Stellungnahme zu den P-Noten zu sichern. Der früher eingeschlagene Weg, über bestimmte Systeme eine Aussprache zu pflegen, soll weiter beschritten werden, damit sich recht viele Mitglieder über Klassifikationsprobleme orientieren können. In diesem Zusammenhang referierte Hr. Hans Meyer, Elektro-Watt AG, Zürich, über Klassifikationssysteme, die auf dem Gebiete der Atomenergie in der Schweiz zur Anwendung kommen. Besprochen wurden sodann verschiedene Fragen, sie sich für den geplanten Kurs zur Einführung in die Internationale Dezimalklassifikation stellen.

13. Celluloid-Karteiwinkel

Die bestellten Celluloid-Karteiwinkel (vgl. Kleine Mitteilungen Nr. 38) können in nächster Zeit geliefert werden. Für weitere Interessenten steht noch ein kleiner Vorrat zur Verfügung (Preis 22 Rp. pro Stück).

2. FID.

Es liegen folgende P-Noten zur Stellungnahme von:

P 677 DK 669. ... Legierungen
P 678 DK 621.-74 Schutzmassnahmen bei Maschinen

Einsprachefrist
24.5.1960
id.

Einsprachefrist

P 679 DK Diverse Einzelpositionen
P 680 DK 621.315.5 Elektr. Leiter
P 681 DK Diverse Einzelpositionen

24.5.1960

id.

id.

Kann und soll der Mikrofilm, ohne notarielle Beglaubigung, das Originaldokument ersetzen?

Einführungsreferat von Herrn Dr.-Ing. O. Scholdt, Ober, im Ausschuss
der SVD für technische Hilfsmittel, gehalten in Zürich am 28. Oktober 1959.

1. Angewandtes Mikrofilmen

Das Mikrofilmen in zweckdienlichen, übersichtlichen Formen für Dokumentationen aller Art wird immer
mehr angewendet. Die Bedeutung des Mikrofilmes für Schrifttum und Schriftgut steigert sich bis zur
unvermeidlichen Notwendigkeit.

Beilagen:

1. Sonderheft "Die rationelle Anwendung der Karteien für die Dokumentation in Wissenschaft,
Wirtschaft und Verwaltung". Referate gehalten an der Arbeitstagung vom 29. Januar 1959 in Zürich.

Weitere Exemplare können zum Preis von Fr. 4.50 beim Sekretariat bezogen werden.

2. 1 Expl. "Technische Winke 11/1959" zur Verfügung gestellt von Frau M. Mellert, Büro für Dokumentation,
Zürich.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf Urheber-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Ver-
kaufsrechte, kurz auf den Mikrofilmeinsatz, etwa:

"Dieser Mikrofilm ist ausschliesslich für den Gebrauch des Bestellers angefertigt.
Er darf weder reproduziert noch verändert oder auf andere Weise verbreitet werden. Für
jeden Missbrauch in unzulässiger Beziehung haftet der Besteller, er ist ver-
pflichtet, vor jeder Veröffentlichung die Beweiskraft nachzuweisen. - (Der
Besteller wird eine Kopie (Positivfilm) zugestellt; der Negativfilm ist ausschliesslich
der Verwaltung der Originalbestände abzuliefern)"

- 1.2 Im Schriftgut: das sind Briefe, Akten, Berichte, Belege, Zeichnungen usw., bestimmt für den wirt-
schaftlichen, behördlichen und privaten Verkehr, im allgemeinen nicht für die Veröffentlichung
bestimmte Dokumente. Das Mikrofilmen reicht hier von der Sicherung wertvoller Dokumente bis zum
Ersatz umfangreicher Altregistraturen (Geschäftsdokumente) aus Gründen der Raumnot, der besseren
Übersicht und rationelleren Arbeitsgestaltung.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf die Zulässigkeit des Mikrofilmes anstelle von Original-
dokumenten, auf die Fragestellung, die diesem Akten zugrunde liegt.

- 1.3 Diskrepanz in den rechtlichen Fragestellungen

Mikrofilme von wertvollem, in Verlust geratenem Schriftgut werden in ihrer Beweiskraft a priori an-
erkannt; mehr als Copialbücher (Zugbücher in Zivilstand), darin sich Abschreibefehler ein-
schleichen können.

Genauso muss bei Schriftgutverfälschung als selbstverständlich geduldet, bis ins kleinste objektiv
zeichnende Mikrokopie wird bei der Mikrofilmbildung von Schriftgut zur Debatte gestellt. Einfach des-
halb, weil bei Rechtsfragen oder Gesetzesänderungen den Beweisführungen erhöhte Bedeutung zukommt.

2. Die heutige Rechtslage - Beiträge von Behörden zur Rechtskraft von Mikrofilmen

Erfahrungsgemäss passt sich die Gesetzgebung noch so vorteilhaften Neuerungen nur langsam an. Zu-
nächst durch mehr oder weniger positive, aber unverbindliche Stellungnahmen.

- 2.1 In Bonn hat der Justizminister (mit Schreiben vom 10.9.1952) erklärt, dass der § 38, Abs. 2 HGB
(Aufbewahrungsvorschriften) einer Änderung bedarf und diese auch durchgeführt werden soll. Es wird
die Ansicht vertreten, dass in juristischen Streitfällen ein Richter sich in Erkenntnis dieses Ver-
ganges wohl in jedem Falle mit dem Tatbestand abfinde, wenn ein geordneter Mikrofilm anstelle der
üblichen Handelskorrespondenz vorgelegt wird.